



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Pesna, der zu Friedrichs Zeiten auch Direktor der Akademie war. Im Berliner Schlosse sind drei Bilder von ihr noch heute vorhanden. Ein anderes großes Bild, das sie in ganzer Figur darstellt, in geblütem, auf der Brust mit Streifen von Tigerfell geziertem, langem Gewande, in der Linken ein Tamburin haltend, befindet sich im Schlosse zu Nieder-Schönhausen. Als Terpsichore war sie im Plafond des Charlottenburger Hoftheaters gemalt. Dieses Bild wurde beim Abbruche dieses Theaters (1800 durch Friedrich Wilhelm III.) in die Decke des Neuen Schauspielhauses eingefügt und bei einem Brande vernichtet. Im Potsdamer Stadtschlosse hängt ebenfalls eine Pesnasche Barbarina. Eine Menge anderer reizender Barbarinabilder von Pesnas Hand, in denen sie bald als Artemis, bald als Aphrodite, dann wieder als Genius oder Nymphe dargestellt ist, findet sich im Konzertsaal zu Sanssouci. Vortrefflich ist auch ein Bild der Barbarina als Bacchantin im Reifrock, den ein Tigerfell teilweise bedeckt; in der Hand schwingt sie mit anmutiger Bewegung Handpauken. Dieses Bild hängt im Korridor des Schloßtheaters im Neuen Palais zu Potsdam. Wohl das schönste, in einem silbernen Rahmen gefaßte Barbarinaporträt aber bewahrt das Leezimmer des Potsdamer Stadtschlusses auf. Auch andere Bilder der Barbarina, von der Hand Vancrêts und Amadäus Vanloos, befinden sich in den königlichen Schlössern. In der Dresdener Galerie hängt ein vorzügliches, von Rosalba Carriera gemaltes Barbarinabild. Als Kuriosum soll hier noch erwähnt sein, daß sich ein kleiner, reizender Salonschuh der Barbarina, von hellroter, geblühter Seide gefertigt, in der historischen Sammlung des Johannseums am Neumarkt in Dresden befindet.

Das ist alles, was von ihr unmittelbar stammt. Aber die Erinnerung an alles das, was an der jugendlichen Barbarina anmutig, schön und liebenswürdig war, ist noch immer lebendig und wird es bleiben, so oft man ihres königlichen Freundes gedenkt*).



Maßgebliches und Unmaßgebliches

Reichs Spiegel

Berlin, 16. Januar 1910.

(Die preußische Thronrede und das Geheimnis der Wahlrechtsreform. Der preußische Stat. Interpellationen im Reichstage: Mecklenburg und Rattowig. Der Konflikt in den Reichslanden.)

Am 11. dieses Monats haben der Reichstag und der preußische Landtag ihre Arbeiten wieder aufgenommen. Für den Reichstag war es nur die Fortsetzung der vor Weihnachten unterbrochenen Arbeit, für den Landtag der Beginn einer neuen Session, die mit einer Thronrede eröffnet werden mußte. Man sah diesem Staatsakt mit einer gewissen Spannung entgegen, weil es sich nun entscheiden mußte, wie sich das Ministerium Bethmann Hollweg zu der Frage der Wahl-

*) Nach den älteren Arbeiten von Roser: König Friedrich der Große, Bd. I. Köppler: Die Barbarina. 1890. v. Hahnke: Elisabeth Christina. 1848. Zeitschrift für preussische Geschichte und Landeskunde XVIII, S. 33. Schneider: Geschichte der Berliner Oper usw., ist soeben eine neue Monographie: Barbarina Campanini, Eine Geliebte Friedrichs des Großen, von Olivier und Norbert, bei Marquardt u. Co., Berlin W 9, erschienen, die den Stoff durch hübsche, der Zeit entnommene Abbildungen erläutert.

rechtsreform stellen werde. So erwartete man von der Thronrede eine gewisse politische Sensation. Bei einiger Beobachtungsgabe hätte man sich freilich vorher sagen können, daß diese Erwartung getäuscht werden würde. Denn soviel ist bereits deutlich hervorgetreten, daß Herr v. Bethmann Hollweg diese politische Methode durchaus nicht liebt, und daß er vielmehr im Gegenteil wünscht, so sachlich und so wenig sensationell wie möglich zu wirken. Und so war denn auch tatsächlich die preussische Thronrede ein Aktenstück von ebenso phänomenaler Trockenheit wie neulich die Thronrede, mit der der Reichstag eröffnet wurde.

In der Presse ist diese Feststellung größtenteils im Tone des Vorwurfs zu lesen. Ein solches Urteil scheint uns mindestens übereilt zu sein. Wenn es auch wünschenswert und in manchen Fällen allerdings notwendig ist, daß die Ankündigung, in der das Staatsoberhaupt der Volksvertretung ihre Aufgaben weist, von innerer Wärme und einem gewissen Schwung getragen wird, so kann man diese Forderung doch nicht so zur Regel machen, daß man einen Staatsmann geringer einschätzt, weil er sich unter gewissen Umständen diese Mittel des Wirkens mit voller Überlegung versagt. Da wird man zum mindesten abwarten müssen. Daß die Thronrede sich darauf beschränkte, die Reform anzukündigen, ohne irgendwelche Anhaltspunkte für den Inhalt der Wahlrechtsvorlage zu bieten, ist jedenfalls nicht als etwas Absonderliches anzusehen. Denn Thronreden pflegen niemals Mitteilungen über den Inhalt der geplanten Vorlagen vorwegzunehmen.

Eine andre Frage ist, ob es zweckmäßig ist, auch sonst die Öffentlichkeit bei einer sie so stark bewegenden Angelegenheit ohne die Spur einer Andeutung zu lassen, wohin die Reise gehen soll, obwohl man sich, wenn die Vorlage „in ein paar Wochen“ erscheinen soll, doch im Echo der preussischen Staatsregierung über die Grundlagen längst klar genug sein muß, um die öffentliche Diskussion in feste Bahnen leiten zu können. Formell läßt sich nichts gegen den Standpunkt sagen, daß die Staatsregierung, ohne rechts und links zu sehen, in den vier Pfählen ihrer Behörden die Vorlagen ausarbeiten läßt und sie dann der Volksvertretung als den einzigen Menschen, die es sonst noch etwas angeht, übergibt — in dem festen Vertrauen, daß nun nach Kräften alle Unberufenen ferngehalten werden und das Beispiel strenger Sachlichkeit von Seiten der Regierung auch in dem unbeirrbaren Pflichtgefühl des Parlaments ihr Widerspiel findet. Wenn einmal die Probe gemacht werden soll, ob man auf diesem Wege besser vorwärts kommt, so besteht kein durchschlagender Grund, dem entgegenzuwirken. Wir brauchen aber deshalb unsere Meinung nicht zu verleugnen, daß die Regierung wahrscheinlich sehr bald von einer Methode zurückkommen wird, die mit der tatsächlichen Entwicklung in Widerspruch steht. Die Verfassung hat nun einmal neben die Regierung die Volksvertretung als gleichberechtigten Faktor der Gesetzgebung gestellt, und man wird auf die Dauer nur etwas Brauchbares schaffen können, wenn dieser andre Faktor in jeder Beziehung richtig gewürdigt wird. Dazu gehört, daß er nicht nach dem beurteilt wird, was er der staatsrechtlichen Theorie entsprechend sein soll, sondern nach dem, was er wirklich ist. Wenn das richtig ist, so wird eine Regierung, wenn sie nicht von der Hand in den Mund leben und die Durchbringung ihrer Vorschläge von Zufällen abhängig machen will, Einfluß auf die Kanäle suchen müssen, aus denen Bestand und Wesen der Volksvertretung gespeist wird. Darum sprechen wir ganz ruhig die Ansicht aus, daß die Zeit kommen wird, wo man es als einen Fehler erkennen wird, in einer solchen Frage wie das Wahlrecht die Kreise der öffentlichen Meinung, die die Regierung über kurz oder lang doch braucht, solange im Dunkeln gelassen zu haben. Gegenwärtig ist eine doppelte Wirkung dieser völligen Ungewißheit, was nun eigentlich beabsichtigt

wird, zu beobachten. Gelobt wird die Regierung wegen ihrer „Zugeknöpftheit“ von denen, die überhaupt wünschen, daß aus der ganzen Sache nichts wird. Sie können nur daraus Nutzen ziehen, wenn Reformvorschläge, denen sie unsympathisch gegenüberstehen, möglichst unvorbereitet zur öffentlichen Diskussion gelangen. Andererseits wird das Schweigen der Regierung von der radikalen Opposition in zweifacher Weise ausgenutzt, einmal um das Mißtrauen ihrer Kreise zu verschärfen, da die Regierung augenscheinlich an die Reform nur widerwillig und unentschlossen herantrete, sodann um für die Gedanken, die in der Regierungsvorlage in keinem Falle vertreten sein werden — die Übertragung des Reichstagswahlrechts auf Preußen —, desto schärfer zu agitieren und die radikalen Wahlrechtsfürmer zu einer geschlossenen Bilanz zu sammeln. Demgegenüber sind die Freunde einer besonnenen, auf dem Boden der Verfassung bleibenden, demokratisierenden Tendenzen abholben Reform übel dran; denn es kommt nicht mehr darauf an, über eine strittige Frage Meinungen zu äußern, wie sie natürlich jeder politisch Gebildete haben kann und wird, — dazu ist es jetzt zu spät, — sondern die öffentliche Meinung auf ein praktisch brauchbares, tatsächlich vorgestelltes Ziel zu lenken.

So ist denn die Wahlrechtsreform einstweilen noch streng gehütetes Geheimnis der preussischen Staatsregierung. Der Landtag hat sich einstweilen mit dem Etat zu beschäftigen. Wieder weist der Staatshaushalt ein Defizit auf, aber die dichten Wolken der Finanzkalamität beginnen sich doch zu zerteilen. Durch die Erhöhung der Beamtengehälter sind dem Staat neue Lasten auferlegt; trotzdem ist eine Verringerung des Defizits zu erwarten. Auch wird hoffentlich die Hebung der allgemeinen Geschäftslage zu einer günstigeren Gestaltung der Staatsfinanzen beitragen.

Im Reichstag hat man sich unterdessen mit Interpellationen beschäftigt und die Beratung der Strafprozeßordnung begonnen. Die beiden Interpellationen, die zu sehr lebhaften und interessanten Debatten führten, betrafen die mecklenburgische Verfassungsfrage und die angeblichen „Maßregelungen“ von Reichsbeamten — nämlich Beamten der Reichspostverwaltung — in Oberschlesien. Auf die materielle Bedeutung der Erörterungen über die mecklenburgische Verfassung wollen wir an dieser Stelle nicht eingehen, sondern nur kurz referierend bemerken, daß aus den Erklärungen vom Bundesratsstische eine Tatsache zu entnehmen war: Zu einem Eingreifen des Reichs in den mecklenburgischen Verfassungsstreit wird es, wenn die Sache nicht eine neue, ganz unvorhergesehene Wendung nimmt, nicht kommen. Ein Fall im Sinne der Art. 76 der Reichsverfassung liegt hier nicht vor. Es gibt in der Reichsverfassung überhaupt keine Bestimmung, wonach ein Einzelstaat von Reichswegen gezwungen oder überhaupt veranlaßt werden kann, seine Verfassung nach bestimmten Gesichtspunkten abzuändern oder eine neue Verfassung einzuführen. Daher sind die Besprechungen der mecklenburgischen Angelegenheit im Reichstage zwar interessant, aber praktisch gänzlich bedeutungslos gewesen.

Man hat sich dann im Reichstage, wie erwähnt, mit den sogenannten „Maßregelungen“ von Beamten in Oberschlesien beschäftigt. Die Maßregelungen bestanden in Versetzungen in ein Amt von gleichem Rang und Einkommen in einem andern Landesteil. Das Recht, in dieser Weise über Beamte zu verfügen, steht dem Staat unzweifelhaft zu. Es sind nur wenige Kategorien von Beamten, die diesem Recht des Staates nicht ohne weiteres unterworfen sind; die Reichspostbeamten und Lehrer gehören jedenfalls nicht dazu. Als Begründung einer solchen Versetzung braucht der Staat nur das Interesse des Dienstes anzusehen; sobald ein solches Interesse nachgewiesen ist, entzieht sich die Sache überhaupt der öffentlichen Kritik und von einer Verletzung irgendwelcher

Rechte kann vollends keine Rede sein. Den Charakter der Strafe oder Maßregelung haben Versetzungen an sich nicht; ob sie so wirken, hängt von besonderen Umständen ab. Vernünftigerweise aber kann man von „Strafversetzungen“ — ein Begriff, den das offizielle Recht überhaupt nicht, sondern nur das praktische Leben im Hinblick auf die tatsächliche Wirkung geschaffen hat — nur sprechen, wenn die Versetzung in anerkanntermaßen unangenehme Verhältnisse verfügt wird, um einen persönlich mißliebigen Beamten seine Abhängigkeit fühlen zu lassen, nicht aber dann, wenn ein Beamter an einen anderen Ort versetzt wird, um ihn Einflüssen zu entziehen, die nach sachlichen Erwägungen mit dem Interesse des Dienstes nicht vereinbar sind. Ein Beamter, der in den Ostmarken das Polentum unterstützt, handelt tatsächlich dem Interesse des Staats entgegen, mag seine Handlungsweise auch vielleicht persönlich entschuldbaren und auf ehrenhaften Motiven beruhenden Irrtümern entspringen. Wenn der Staat einen solchen Beamten, ohne ihn sonst zu schädigen, aus einer Umgebung herausnimmt, wo er solchen Irrtümern ausgekehrt ist, und ihn an einen Platz stellt, wo er dem staatlichen Interesse nicht mehr schaden kann, so ist das nicht nur nach formellem Recht unanfechtbar, sondern auch vernünftig und pflichtgemäß. Darin einen Eingriff in die Wahlfreiheit der Beamten zu sehen, ist einfach lächerlich. Daß das Zentrum darin eine Störung seiner eignen Polenpolitik, die auf eine direkte Unterstützung landesverräterischer Tendenzen hinausläuft, empfindet, gereicht der Staatsregierung nur zum Lobe und zur Ehre. Von freisinniger Seite lieferte der Abgeordnete Schrader den schlagenden Beweis für unsre neuliche, manchem vielleicht zu schroff erscheinende Behauptung, daß der Freisinn nun wieder in seine alte politische Unfähigkeit zurücksinken werde. Der Ausspruch des Herrn Schrader, daß die Wahlfreiheit wichtiger sei als die Polenfrage, stand wieder ganz auf der Höhe dieser unverbesserlichen Doktrin. Der Staat soll also ruhig mitansehen, daß seine Beamten in einer Sache, die mit Parteiüberzeugungen gar nichts zu tun hat, ihm entgegenarbeiten, nur weil gewisse Leute von der Polenfrage noch immer nichts begriffen haben. Die Raben krächzen wieder um den Berg, in den sich der freisinnige deutsche Michel wieder zum sanften Schlummer auf dem Kissen seiner Doktrin zurückgezogen hat.

In den Reichslanden ist auf den Briefwechsel zwischen Staatssekretär und Bischöfen über die Frage des Lehrervereins ein weiterer zwischen Statthalter und Bischöfen gefolgt. Die Regierung wird hoffentlich ihre Autorität auch weiter so fest und energisch vertreten, wie es in den Briefen geschehen ist. Die Antworten und weiteren Erklärungen der Bischöfe versuchen ihren Standpunkt zu behaupten, indem sie den eigentlichen Übergriff in die Rechte des Staates zu vertuschen und hinwegzuinterpretieren versuchen und nur auf ihrem Recht bestehen, die Lehrer vor religiösen Gefahren zu „warnen“. Das widerspricht aber den Tatsachen. Es war keine Warnung, sondern ein Verbot unter Zugrundelegung roh beleidigender Angriffe auf Andersdenkende. Dieser Tatbestand darf nicht verwischt werden.

Die Wirtschaftsentwicklung als Boden für die kommenden Lohnkämpfe. Die bedeutsamste Erscheinung unseres wirtschaftlichen Lebens ist zweifellos die sich allenthalben bemerkbar machende Vorbereitung für große Lohnkämpfe im Jahre 1910. So hat am 11. Januar die Landeskonferenz der Bergarbeiter im Königreich Sachsen anerkannt, daß „angesichts der zukünftigen Kämpfe gegen die Unterdrückungspolitik der Bergherren ein Extrabeitrag zur Stärkung der Kampffonds“ nötig sei. Die Lohnkämpfe haben ihren natürlichen Boden in der aufsteigenden Konjunktur, sie sind das übliche Kennzeichen

einer günstigen Wirtschaftsentwicklung. Diesmal dürften sie frühere Ausstände an Größe übertreffen. Die Arbeiterführer werden sicherlich das vorzügliche Agitationsmaterial, das ihnen u. a. durch die Ablehnung der Erbschaftsteuer in die Hand gegeben ist, gründlich ausnützen. Diese Lohnkämpfe müssen die starke, durch die Reichsfinanzreform schon über das zulässige Maß hinaus verursachte Belastung von Handel und Industrie noch weiter erhöhen. Daß aber eine Schädigung des Erwerbslebens auch die Allgemeinheit auf das schwerste schädigt, ist bekannt und wird auch in der Thronrede, mit der der Kaiser den preußischen Landtag eröffnet hat, unterstrichen.

Der Gang des deutschen Wirtschaftslebens im Jahre 1909 bietet sowohl für sich betrachtet als auch im Zusammenhange mit den ausländischen Waren- und Geldmärkten eine Reihe bemerkenswerter Erscheinungen. Obwohl die auf die moderne Wirtschaftsweise sich gründende Wellenlinie der Konjunktur im neunzehnten Jahrhundert ein eigenartiges, regelmäßiges Auf und Nieder zeigt, so schafft doch die zunehmende Industrialisierung wichtiger Kulturstaaten, die zunehmende Kapitalisierung in der Wirtschaftsweise immer neue Momente, die jeder von Hochkonjunktur zu Hochkonjunktur reichenden Konjunkturkurve ein neuartiges, eigenes Gepräge verleihen. Man rühmt der Kartellpolitik nach, sie nehme den Krisen ihre Schärfe. Wenn man sich dieser Ansicht überhaupt anschließen will — die Vorgänge in den Vereinigten Staaten von Amerika scheinen ihre Richtigkeit nicht zu bestätigen —, so tauschen wir jedenfalls gegen den schärferen Rückschlag ein viel längeres Stagnieren des wirtschaftlichen Lebens während der sogenannten Depression ein. Die Weltwirtschaftskrise 1907 ist in Deutschland nicht annähernd so stark zum Ausbruch gekommen wie in den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Lande, wo die Zentralisation der Unternehmungen die schärfsten Formen angenommen hat. Dort aber zeigte das Jahr 1909 bereits wieder Erscheinungen, die an die eben erst überwundene Hochkonjunktur erinnern! Im Gegensatz dazu schleppen wir uns nun schon fast zwei Jahre in der Depression hin. Denn es ist völlig ausgeschlossen, das Jahr 1909 bereits als das erste eines neuen Aufschwungs zu bezeichnen. Gewiß, es gibt eine Reihe von Anzeichen dafür, daß der Tiefpunkt auch bei uns entschieden überwunden ist, doch hat es anderseits den Anschein, als sollte auch das soeben begonnene Jahr in einer Aufwärtsbewegung zu neuer Hochkonjunktur durch Lohnkämpfe in wichtigen Zweigen der Industrie behindert werden.

Wenn wir im folgenden in großen Zügen einen Überblick über das verflossene Wirtschaftsjahr geben wollen, so können wir zur Stützung unserer Auffassung von der Statistik nur einen sehr beschränkten Gebrauch machen. Durch vollendete oder drohende Maßnahmen der Gesetzgebung im In- und Auslande, durch tiefgreifende Neuerungen in der Bankpolitik und aus weiteren Gründen sind so erhebliche Veränderungen der üblichen Vergleichsziffern herbeigeführt worden, daß die Brauchbarkeit statistischer Unterlagen vermindert, zum Teil sogar gänzlich aufgehoben worden ist.

Die umfassenden Bilanzstatistiken der deutschen Kreditbanken von Lansburgh und besonders die von der Reichsbank für die Zwecke der Bankenquete ausgearbeiteten, die sich auch auf die deutschen Kreditgenossenschaften erstrecken und ein vorzügliches Material in bisher nicht gefanntem Umfange beibringen, haben von neuem deutlich erwiesen, wie wenig vergleichbar bei der Mannigfaltigkeit des heute üblichen Bilanzschemas die Bilanzen unserer Kreditinstitute sind. Auch die sogenannten Zweimonatsbilanzen der größeren Banken haben das bewiesen. Sie versprechen allerdings, vorausgesetzt daß ihre Form wesentlich erweitert wird, ein

außerordentlich wertvolles Mittel zur Beurteilung des Wirtschaftslebens zu werden. Vorläufig haben sie nur das eine dargetan, daß sich die Liquidität der Berliner Großbanken gar nicht oder, wenn man einen milderen Maßstab anlegt, nur wenig gebessert hat. Besonders unangenehm fühlbar macht es sich, daß infolge der Novelle zum Wechselsteuergesetz, die alle länger als fünfundneunzig Tage laufenden Wechsel der doppelten Steuer unterwirft, die zuverlässige Errechnung des Wechselumlaufs, des wichtigen Gradmessers zur Beurteilung der Wirtschaftslage, unmöglich geworden ist.

Die bevorstehenden Änderungen in der äußeren Handelspolitik der Vereinigten Staaten von Amerika und Englands haben gegen Ende des Jahres die Wareneinfuhr im Widerspruch mit den augenblicklichen Bedürfnissen und der Kaufkraft der Konsumenten stark gefördert.

Die Bewegung der Devisenkurse in Deutschland ist ebenfalls mit großer Vorsicht zu beurteilen, da die Reichsbank im Jahre 1909 in völliger Änderung ihrer bisherigen Politik durch einen eigenen Vertreter auf dem Devisen-Markte der Berliner Börse in großzügiger Weise und mit bestem Erfolge auf die Preisgestaltung der Auslandswechsel und die Goldbewegung bestimmenden Einfluß zu gewinnen suchte.

Die Entwicklung im einzelnen stand im ersten Drittel des Jahres unter der Einwirkung der wenig günstigen politischen Weltlage. Das zielbewußte Eintreten Deutschlands für Österreich-Ungarn hatte zwar praktisch ernste kriegerische Entwicklungen unwahrscheinlich gemacht. Die Unsicherheit hielt jedoch längere Zeit an und trug zur Verschärfung der teilweise trostlosen Lage des Erwerbslebens bei. Viel war die Rede von finanzieller Robilmachung unter Hinweis auf das systematische Ansammeln eines abnormen Goldvorrats seitens der Bank von Frankreich und die Erhebung der deutschen Reichsbanknoten zum gesetzlichen Zahlungsmittel vom 1. Januar 1910 ab. Sobald jedoch die politische Lage geklärt war, trat eine langsame Belebung der industriellen Tätigkeit ein. Am günstigsten ist die Elektrizitätsindustrie über die wirtschaftliche Depression hinweggekommen, da es ihr gelang, den Ausfall an Auslandsaufträgen durch intensivere Tätigkeit im Inlande, besonders durch den Bau der sogenannten Überlandzentralen, auszugleichen.

Auch die Textilindustrie zeigte eine wenn auch mäßige Erholung. Von der allgemeinen Besserung in Industrie und Handel mußte naturgemäß die Seeschifffahrt Nutzen ziehen. Schwer zu kämpfen hatten die für das deutsche Wirtschaftsleben bedeutendsten Industrien, die Eisenindustrie und der Kohlenbergbau. Die Ursachen für diese Entwicklung möchten wir als ein Hauptcharakteristikum und eine Eigenart der gegenwärtigen Depression bezeichnen: die Wirkungen der Kartellpolitik. Das Kontingentierungssystem des Kohlen Syndikats hatte in den letzten Jahren die Bildung von Hüttenzechen gefördert. Die Kontingente der Kohlenproduktion für den eigenen Bedarf dieser Werke war so hoch bemessen, daß die Werke die Herabsetzung der Kontingente für den fremden Bedarf kaum spürten, während die reinen Zechen darunter schwer litten und so schließlich ein Interesse daran hatten, daß die Preise für Kohle und Koks ermäßigt wurden. Eine übertriebene Preispolitik führt notwendig zu dem gleichen Ergebnis: durch zu hohe Preise wird neue Konkurrenz herangezogen, die durch Herabsetzung der Preise bekämpft werden muß. Will man den Kampf vermeiden und nimmt man die neuen Konkurrenten in den Verband auf, so muß, wenn die Preise zunächst hoch gehalten werden sollen, die Produktion beschränkt werden. Dadurch wird jedoch die Rentabilität der großen Werke stark beeinträchtigt, so daß der Verfall der Verbände und mit ihm der Rückgang der Preise über kurz oder lang eintreten

muß. Das Jahr 1909 hat mehrere Beispiele für diese Entwicklung der Kartellbewegung gebracht und damit gleichzeitig den Kartellgegnern die Beruhigung verschafft, daß eine rücksichtslose Ausnutzung der Monopolstellung der Kartelle automatisch begrenzt ist. Das zeigen vor allem die krisenhaften Erscheinungen in der Kaliindustrie. Aber auch die Stein- und Braunkohlen-, die Salpeter- und Zementindustrie haben teils ein Durchbrechen der Kartellpolitik, teils einen völligen Zusammenbruch der Verbände erlebt.

Von dem im ganzen wenig günstigen Bilde heben sich als auffälliger Kontrast die Vorgänge an der Börse ab. Das Wirtschaftsjahr 1909 stand im Zeichen einer außergewöhnlichen Spekulation. Fehlte für den hierbei betätigten grenzenlosen Optimismus im deutschen Wirtschaftsleben — abgesehen von der günstigen Verfassung des Geldmarktes — nahezu jede Grundlage, so mußten außerhalb Deutschlands schwerwiegende Motive vorhanden sein, wenn nicht der Philosoph Wundt recht behalten soll, der den periodischen Wechsel von Aufschwung und Depression im wesentlichen auf Gefühlsvorgänge, auf massenpsychologische Vorgänge zurückführt.

Die Entdeckung der Diamantfelder in Deutsch-Südwestafrika gab den ersten Anstoß zu einer beispiellosen Spekulation in den Wertpapieren alter und mit fieberhafter Eile neu gegründeter Kolonialunternehmungen. Mit allen Mitteln einer ausartenden Spekulation wurde gearbeitet; Sensationsnachrichten wurden verbreitet, deren Verichtigung bei der Größe der Entfernung längere Zeit in Anspruch nahm. Hauffe und Baiffe wechselten schnell miteinander ab, aber der Optimismus behielt doch immer die Oberhand. Die Anteile der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika stiegen, um nur ein Beispiel herauszugreifen, im Februar auf 500 Prozent, acht Wochen später standen sie bereits auf 1000 und nun wurde mit Bestimmtheit verbreitet: die Anteile steigen weiter auf 2000 (!), und der Rummel wurde auch programmäßig zu Ende geführt, die Anteile stiegen tatsächlich Mitte Juni bis auf etwa 2000 Prozent. Bis zum Jahresluß sind sie dann wieder um einige 100 Prozent gefallen, nachdem endlich alle unwahren Gerüchte klargestellt waren.

Neue Anregung erhielt die Spekulation durch die entschiedene Besserung der Wirtschaftslage in den Vereinigten Staaten von Amerika im zweiten Halbjahr 1909. Die in New York stark engagierte deutsche Spekulation benutzte die dort gemachten Gewinne als Grundlage für neue Spekulationen an der Berliner Börse. Aber allein schon die Gewißheit, daß der Aufschwung in Amerika auf gesunder Basis ruhte, nämlich auf der reichen Getreideernte, mußte der Spekulation Anregung und Sicherheit bieten, wenn man den enormen Einfluß Amerikas auf das europäische Wirtschaftsleben überhaupt und die Geldmärkte im besonderen berücksichtigt.

So waren also ökonomische Tatsachen als Anlaß vorhanden; daß sich aber die Hauffespekulation fast auf die ganze Linie der Dividendenwerte übertrug, bewies, daß die psychologischen Momente doch die Oberhand über die ruhige wirtschaftliche Überlegung gewonnen hatten. Die Rentabilität vieler Industrieaktien betrug Ende des Jahres unter Zugrundelegung der letzten Dividenden zwischen 4 und 5 Prozent. In solchen Kursen sind also die Chancen einer späten Zukunft bereits eskomptiert.

		Harpener	Phoeniz	Dt.-Luxemburg	A. G. G.	Auer
Kurssteigerung	%:	18,60	45,50	64,65	45,20	287,00
vom 31./12. 08 bis 31./12. 09						
Letzte Dividende	%:	8	9	10	13	50
Verzinsung am 31./12. 09	%:	3,8	4,0	4,5	4,9	7,6

Die Lage des Geldmarktes bot insofern besonderes Interesse, als die Reichsbank genötigt war, bald nachdem eine Besserung der industriellen Lage ein-

eingetreten war, ihren Diskont — am 11. Oktober — auf 5 Prozent zu erhöhen. Hierin sowohl, wie in der überaus starken Anspannung des Reichsbank-Status vom 31. Dezember, die ohne Heranziehung ausländischen Kapitals durch die Großbanken noch erheblich ungünstiger ausgefallen wäre, zeigte es sich, daß sich während der Depression das Mißverhältnis zwischen Kapitalbildung und Kapitalbedarf noch immer nicht wesentlich gebessert hat. Auch die geringe Liquidität der Großbankausweise deutet darauf hin. Diese Verhältnisse rechtfertigen es, daß, wie schon im Jahre 1908, so auch im Berichtsjahre die Reform unserer Bankpolitik und der Kreditorganisation im Mittelpunkt des allgemeinen Interesses gestanden hat. Es ist das unbestreitbare Verdienst des Grafen Kanitz und seiner Anhänger, die Aufmerksamkeit weiterer Kreise durch die bekannte Interpellation im Reichstage vom 14. Januar 1908 auf die Bedeutung der Bankpolitik für das Wirtschaftsleben gelenkt und die Anregung zur Einberufung der Bankenquete gegeben zu haben. Es gibt kaum etwas Bedeutsameres für das Wirtschaftsleben als die Rolle, die die Zentralnotenbank in dessen Mitte spielt. Dieser Bedeutung entsprechend haben wir uns im Laufe des vergangenen Jahres wiederholt mit den Verhandlungen der Bankenquete beschäftigt.

Unsre Ausführungen zur Frage der Regelung des Depositenwesens sind in einer „Zusammenstellung der wichtigsten Äußerungen in Literatur, Presse, Parlament und Bankenquete“, die in der Reichsbank bearbeitet worden ist, aufgenommen worden.

Wir haben nur noch nachzutragen, daß das voraussichtliche Ergebnis die freiwillige Erweiterung und Vereinheitlichung des Bilanzschemas der Banken sowie die Einsetzung eines Bankbeirats sein dürfte, der die Entwicklung des Bankwesens verfolgen und durch Bearbeitung von Statistiken übersichtlich zur Darstellung und zur Veröffentlichung bringen soll. Wenn sich der Bankbeirat die Arbeiten, die in der Reichsbank für die Zwecke der Bankenquete angefertigt worden sind, zum Muster nähme, so könnte er sehr wohl der deutschen Volkswirtschaft wertvolle Dienste leisten. Gleichzeitig soll eine Kontrollinstanz für das Wechselobligo geschaffen werden — den letzten Anstoß hierzu gaben die bekannten Zusammenbrüche im Berliner Holzhandel —, wie sie seit etwa vier Jahren bereits bei der Österreichisch-ungarischen Bank besteht. Die Reichsbank soll durch Vertrag mit möglichst vielen Firmen aus dem ganzen Reiche das Recht erhalten, jederzeit Auskünfte über das Wechselobligo einfordern zu dürfen. Diese Einrichtung könnte jedoch bald unbequem werden und zu dem Versuch verleiten, nach berühmten Mustern — wir denken an die Politik süddeutscher Notenbanken — die Wechsel der Kundschaft nicht zu diskontieren, sondern zu lombardieren. Dieser Möglichkeit muß rechtzeitig durch geeignete Bestimmungen vorgebeugt werden.

Bei Eröffnung der Bankenquete erklärte die Regierung, daß an den Grundlagen der Bankverfassung und -politik nichts geändert werden solle. Tatsächlich hat jedoch die Bankpolitik eine völlige Umgestaltung erfahren. Das trifft besonders für die Devisenpolitik zu. Während die Reichsbank noch vor zehn Jahren in ihrer Jubiläumsschrift schrieb, daß die volkswirtschaftlichen Aufgaben der Bank einen Bestand an Auslandswchseln von durchschnittlich nur etwa 1 Prozent rechtfertigen, dürfte dieser Prozentsatz heute das Zehnfache oder unter Hinzurechnung der Guthaben im Auslande das Dreizehn- bis Fünfzehnfache betragen. Wenn die Goldpolitik noch nicht einen entsprechenden Erfolg gehabt hat, so ist das darauf zurückzuführen, daß der deutsche Geldmarkt eben noch immer in starker Abhängigkeit von London steht. Noch haben wir keinen eignen Goldmarkt, noch ist in England das Problem der Goldreserve nicht gelöst; es herrscht noch keine Einigkeit über die Frage, ob die Vermehrung der Goldreserve durch Verstärkung der Zentral-

reserve bei der Bank von England geschehen soll, oder ob die übrigen Banken als Deckung für ihre Verbindlichkeiten einen bestimmten Prozentsatz in Gold als zweite Reserve zurücklegen sollen. „Wie weit eine praktische Lösung des Problems,“ so schreibt die Reichsbank, auf unsere Verhältnisse zurückwirken wird, hängt von ihrem Ausfall ab. Sollte es gelingen, eine größere Stetigkeit des Zinsfußes in England zu erzielen, so würde das wohl auch auf die Entwicklung in Deutschland nicht ohne Einfluß bleiben.“ Hemmend für die deutsche Bankpolitik kommt hinzu, daß die Diskontopolitik in England zu politischen Demonstrationen mißbraucht und anstatt in den Dienst der Allgemeinheit in den der Finanzwelt gestellt worden ist zur Erleichterung der gewaltigen Effektenemissionen.

Für die deutschen Banken ist das Jahr 1909 recht erfolgreich gewesen; sie konnten nicht nur die umfangreichen Neuemissionen mit gutem Gewinn Gewinn unterbringen, sondern es gelang ihnen auch, in dem allgemeinen Spekulationsfieber alte Bestände an Wertpapieren zu räumen. Der Konzentrationsprozeß im Bankgewerbe hat weitere Fortschritte gemacht. 60 Bankfirmen gingen in 38 Banken auf, die Gesamtsumme der Kapitalerhöhungen betrug bei 22 Banken über 123 Millionen Mark. Dabei ist bemerkenswert, daß der Schwerpunkt der Konzentration diesmal in der Provinz lag. Die natürliche Reaktion auf diesen unaufhaltsamen Aufsaugprozeß, der die Aussichten der Bankangestellten auf Selbständigkeit immer mehr verringert, ist der rasche Zusammenschluß der Bankbeamten im Deutschen Bankbeamten-Verein, der in den letzten drei Jahren 10 000 Mitglieder gewonnen hat und im Jahre 1909 die Zahl 20 000 erheblich überschritt, ein für einen Fachverein äußerst bemerkenswertes Resultat. Die Politik des Vereins kann geradezu als vorbildlich für ähnliche Organisationen gelten, da der Verein als ehernes Grundgesetz die Erhaltung des besten Verhältnisses zu den Chefs und Bankleitungen in sein Programm aufgenommen hat und dieses Gesetz auch stets aufrecht zu erhalten gewußt hat, ohne den wirtschaftlichen Fortschritt der Beamten dadurch aufzuhalten.

Von größter Bedeutung gerade für das Wirtschaftsleben sind die Pläne der Regierung zur Entlastung des Reichsgerichts. Es wird beabsichtigt, das Rechtsmittel der Revision in allen Fällen auszuschließen, wo die Entscheidungen des Landgerichts und des Oberlandesgerichts übereinstimmen. Von Juristen und Volkswirten ist gegen diesen Plan mit Recht energisch protestiert worden. Das wirtschaftliche Leben strebt nach immer größerer Vereinheitlichung der Rechtsnormen innerhalb der Reichsgrenzen. Dazu genügt nicht, daß die Materien reichsgesetzlich geregelt sind, sondern es muß eine einheitliche Rechtsprechung hinzutreten, die nur durch den Appell an das Reichsgericht gewährleistet werden kann. Eine weitere Durchbrechung des Rechts der drei Instanzen würde eine Rechtsunsicherheit zur Folge haben, die wieder dem gewerblichen Leben den größten Schaden zufügen würde. Gegen die Absicht der Regierung spricht vor allem die Tatsache, daß das Reichsgericht sehr häufig übereinstimmende Entscheidungen beider Vorinstanzen aufgehoben hat. Ferner wird von Juristen selbst mit Recht darauf hingewiesen, daß die Versuchung für die Oberlandesgerichte, sich durch Anschluß an das Urteil der Vorinstanz der reichsgerichtlichen Kontrolle zu entziehen, gar zu groß sein würde. Welch ein Widerspruch: Im Inlande soll die Rechtseinheit beschränkt werden, während die Regierung gleichzeitig bemüht ist, das Zustandekommen eines Weltwechsellrechts zu fördern.

Wir möchten das Ableben zweier markanten Persönlichkeiten der Finanzwelt hervorheben, zumal da die Frage des Nachwuchses für Leiter in Industrie und Bankwelt ein aktuelles Problem ist. In Wien verstarb Theodor Ritter von Lausfig,

der Gouverneur der Österreichischen Boden-Kredit-Anstalt. Eine Fülle glänzender Fähigkeiten war in ihm vereinigt, er galt unbestritten als das größte Finanztalent des Wiener Platzes. Freilich entwerfen die Kritiker von Taussigs Charakter ein wenig anziehendes Bild: Er war wenig wählerisch in seinen Mitteln und ein Künstler in der Interpretation von Verträgen! Rücksichtslos schritt er seinen Weg, kaufmännische Treue war für ihn ein wenig bekannter Begriff. Man findet die Ansicht weit verbreitet, daß das Genie Spielraum haben und sich über die landläufigen Moralbegriffe hinwegsetzen müsse. Nun, Ernst von Mendelssohn-Bartholdy, der Seniorchef des Bankhauses Mendelssohn u. Co., mit dessen Ableben die deutsche Finanzwelt einen ihrer hervorragenden Vertreter verloren hat, scheint das Gegenteil bewiesen zu haben. Geniale Großzügigkeit war auch ihm in hohem Maße eigen. Er hat es verstanden, durch eigene Arbeit und geschickte Auswahl von Mitarbeitern die Weltstellung des Hauses Mendelssohn nicht nur aufrecht zu erhalten, sondern kräftig zu fördern trotz der gewaltig anwachsenden Kapitalkraft der Großbanken. Dabei verkörperte er eine seltene Vornehmheit der Gesinnung, die mit seiner geschäftlichen wie privaten Handlungsweise, nicht zuletzt in seiner einzig dastehenden Fürsorge für die Beamten der Bank zum Ausdruck kam.

Verstaatlichung des Notariats. Seit einigen Jahren rückt die Frage immer mehr in den Vordergrund, die Stellung der Notare sowohl mit Bezug auf ihre Beamten-Qualität, wie bezüglich ihrer Anwalts-tätigkeit zu ändern. Dabei wird vielfach eine Trennung des Notariats von der Anwalts-tätigkeit, vereinzelt Verstaatlichung des Notariats gefordert. Bei dem großen Interesse, die die Frage für das den Notar in Anspruch nehmende Publikum hat, glauben wir der Öffentlichkeit zu dienen, wenn wir aus einer in Kürze erscheinenden Schrift des Notars Lüttemann zu Hannover einige Abschnitte schon heute zur Kenntnis unserer Leser bringen.

Lüttemann sucht die einander widerstrebenden Ansichten zusammenzuführen. Nachdem er die allgemeine Verstaatlichung ablehnt und Vorschläge für einen neuen Vergütungsmodus an die Notare macht, wendet er sich der Zuständigkeit der Notare zu. Die Zuständigkeit sollte erweitert werden.

„Wie wir wissen, schreibt Lüttemann, besteht das Wesen des Notariats darin, daß der Notar zwar auf Grund des ihm von der Staatsgewalt verliehenen Rechts, aber doch nur auf freiwilligen Antrag der Beteiligten Urkunden über rechtserhebliche Tatsachen und Rechtsgeschäfte aufnimmt und dabei die Beteiligten in sachgemäßer Weise berät. Das Konkurs-, Subhastationsverfahren und die Requisitionen, anscheinend auch die Erledigung der Requisitionen von Zeugenvernehmungen in Prozessen . . . gehören nicht hierher. Der Notar muß in Wahrheit stets ein Diener der freiwilligen Gerichtbarkeit im engeren Sinne bleiben; nur so kann er im Segen und zum Nutzen der Einzelnen und damit des allgemeinen Staatswohles wirken. Wenn speziell in Baden die dort mit 1900 erfolgte Neuregelung des Notariatswesens diese Basis verlassen hat — z. T. war es dort auch schon vor 1900 der Fall — so haben die badischen Notare — und wohl auch die badische Bevölkerung — das Unleidliche eines solchen Zustandes längst eingesehen. Ja, sie haben diese Verquickung mit der richterlichen Tätigkeit als so drückend und ihren eigentlichen Beruf so sehr hemmend empfunden, daß sie selbst die Verbindung des Notariats mit der Rechtsanwaltschaft demgegenüber als das dann noch kleinere Übel empfunden haben. Mag das nun auch wohl zu weit gehen, jedenfalls würden, wollte man einer derartigen Kompetenzerweiterung das Wort reden, auch hier wieder ganz heterogene Dinge, die ebenso wie Notariat

und Rechtsanwaltschaft nichts miteinander gemein haben, miteinander verbunden werden zum Schaden des Einzelnen und der Gesamtheit. Immer soll der Notar, sobald es sich um mehrere Beteiligte handelt, nur auf den freiwilligen gemeinschaftlichen Antrag aller Beteiligten tätig werden, ist und soll sein im eminentesten Sinne des Wortes der Vertrauensmann des Publikums in allen Lebenslagen, insbesondere bei der Beratung und Beurkundung über seine wichtigen Rechtsgeschäfte. Diese Vertrauensstellung würde er unweigerlich einbüßen, wollte man ihn gleichzeitig zum Konkurs-, Subhastations- und Requisitionsrichter machen.

Dagegen wird es wünschenswert und erforderlich sein, bei der von mir vorgeschlagenen Neuorganisation auch keinerlei Bedenken unterliegen, daß die Kompetenz der Notare unbedingt und jedenfalls für alle selbständigen Notare dahin erweitert wird, daß sie allein und ausschließlich, nicht mehr in Konkurrenz mit den Gerichten, für alle dem Notariat seinem Wesen nach zugehörigen Geschäfte zuständig sind, insbesondere also für die Aufnahme und Beglaubigung von Urkunden auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Namentlich wird der Notar allgemein, wie es heute bereits in denjenigen deutschen Ländern, die sich des Vorzugs eines selbständigen Notariats erfreuen, der Fall ist, auch für zuständig erklärt werden müssen, die Beurkundung der Auflassungserklärungen bezüglich der ihren Eigentümer wechselnden Grundstücke zu beurkunden. Wird daneben dann noch die Zuständigkeit der Notare in der Weise ausgedehnt, daß die Notare mehr zu einer schiedsrichterlichen Tätigkeit herangezogen werden, indem insbesondere auch statt des jetzt von dem Kollegialgerichte damit beauftragten Mitgliedes des Richterkollegiums einem bestimmten Notar auf gemeinschaftlichen Antrag der Prozeßparteien die Vornahme der Sühneverhandlung mit den Parteien übertragen wird, so scheint mir im großen und ganzen alles geschehen zu sein, was z. B. für eine angemessene Ausdehnung der Zuständigkeit der Notare in Betracht kommt. Eine etwa noch weitergehende Kompetenz der Notare — man könnte z. B. daran denken, das Grundbuchamt, wie es in einzelnen Bundesstaaten schon der Fall ist, von den Amtsgerichten zu trennen und besonderen Grundbuchbeamten unter Leitung eines auf ein oder mehrere Jahre als Vorsteher zu ernennenden Notars zu überweisen — würde nach Durchführung der geschilderten Neuorganisation die Praxis ergeben. Fraglich könnte es nur sein, ob auch die Anwaltsnotare, die für kleinere Orte beibehalten werden müssen, die gleiche Zuständigkeit erhalten sollen. Ich bin der Ansicht, daß dies im allgemeinen, soweit nicht im folgenden eine Ausnahme gemacht wird, geschehen muß. Allerdings würde mit Rücksicht auf die zufolge der Verbindung des Notariats mit der Rechtsanwaltschaft an den fraglichen Orten eintretende bezw. bestehende schwere Zugänglichkeit des Anwaltsnotariats und auch mit Rücksicht darauf, daß es immer noch kleinste Amtsgerichtsbezirke geben wird, an denen auch ein Anwaltsnotar keine ausreichende Praxis finden wird, die konkurrierende Notariats-tätigkeit nur für solche Amtsgerichte ganz ausgeschlossen werden können, deren Sitz zugleich der Amtssitz eines selbständigen Notariats ist. Wäre sie danach für alle Gerichtsorte, die nicht Sitz eines selbständigen Notariats sind, aufrecht zu erhalten — vielleicht auch noch für diejenigen Gerichtsorte, die nur Sitz eines selbständigen Notariats sind —, so würde sich doch eine Bestimmung dahin empfehlen, daß diese konkurrierende Tätigkeit der Gerichte nur dann Platz greift, wenn die Beteiligten eine Bescheinigung des Notars bezw. seines Büreaus beibringen, daß der am Orte anässige Notar an der Vornahme des Geschäfts verhindert bezw. abwesend ist.“

Auch eine bessere und häufigere Kontrolle der Notare, wie sie bei allen anderen Beamten und Behörden besteht, wird m. E. bei einer Neuorganisation

des Notariats eingeführt werden müssen. In diesem Punkte kann dem Verfasser jener mehr zitierten kleinen Schrift „Gedanken zur künftigen Beamtenpolitik in der Justiz“ nur im vollen Umfange beigetreten werden. Es muß ohne weiteres zugegeben werden, daß diese Kontrolle wenigstens in Preußen — von den andern deutschen Bundesstaaten ist es mir nicht bekannt — im Gegensatz zu allen anderen Beamtenklassen und Behörden heute nur eine sehr dürftige ist. Sie wird auch keineswegs immer von den geeigneten Organen, die bis zu einem gewissen Grade auch heute noch vorhanden sind, ausgeübt. Kommitteert z. B. die den Notaren heute zunächst vorgesetzte Behörde, der Landgerichtspräsident, wie es vorgekommen ist, zu der Revision der Notare in ihren Amtsgeschäften Richter, die in der freiwilligen Gerichtsbarkeit vielleicht seit langer Zeit nicht mehr, sondern nur als Prozeßrichter, vielleicht gar nur als Mitglieder einer Strafkammer, tätig gewesen sind, so liegt es auf der Hand, daß eine solche Revision schwerlich eine ordnungsmäßige sein kann. Ebenso muß dem richterlichen Verfasser jener kleinen Schrift zugegeben werden, daß ein Zeitraum von 3 bis 4 Jahren, nach dessen Ablauf bisher erst eine Revision stattzufinden pflegte, in der Tat ein viel zu langer Zeitraum ist. Die selbständigen Notare Rheinpreußens sind denn auch schon direkt darum eingekommen, daß, wie es dort übrigens bis 1903 der Fall war, wenigstens die Revisionen in Stempelsachen öfters stattfinden möchten. Sie haben ja auch selbst ein großes Interesse daran, daß die Revisionen, und zwar nicht nur die Revisionen in Stempelsachen, häufiger vorgenommen werden, da sie die bei den Revisionen wahrgenommenen Versehen — wo kämen solche Versehen nicht vor? — noch eher wieder gutzumachen vermögen.

Was speziell die Kostenberechnungen der Notare anlangt, so wäre es zunächst natürlich höchst wünschenswert, daß die einschlägigen Kostengesetze in eine solch präzise Fassung gebracht würden, daß Zweifel über die Auslegung derselben möglichst ausgeschlossen wären. Leider ist das keineswegs immer der Fall (cf. z. B. § 40 pr. Ger. R. Ges.), und so kommt es denn in der Tat keineswegs selten vor, daß der eine Notar für dasselbe Geschäft, natürlich bona fide, anders liquidiert, sei es höher, sei es niedriger, als der andere. Daß dies nicht dazu dienen kann, das Vertrauen des Publikums zu den Notaren zu mehren und deren Ansehen speziell in den Augen des weniger gebildeten Publikums zu heben, zumal solange die Notare allein auf die durch ihre Tätigkeit erwachsenden Gebühren angewiesen sind, bedarf keiner Ausführung. Diese Kostenliquidation ebenso wie übrigens die Kosteneinforderung durch eigenes Mahnschreiben und Klage sollte daher auch bei einer Neuorganisation des Notariats den Notaren, was m. E. auch einem Wunsche, wenn nicht aller, so doch gewiß recht vieler Notare entsprechen würde, ganz abgenommen und ähnlich wie bei den Gerichtskosten einem besonderen Rechnungsbeamten, etwa einem Notariats-Rechnungsrendanten, an kleineren Orten nebenamtlich dem Gerichtskassenrendanten, übertragen werden. Dieser Beamte hätte die Kostenliquidationen für die vorgenommenen Notariatsgeschäfte aufzustellen und den Kostenschuldnern in der gleichen Weise wie die Gerichtskostenrechnungen zu übersenden. Dabei würden die Notare immerhin noch verpflichtet werden können, vor der Erteilung von Ausfertigungen oder der Herausgabe der Originale der von ihnen aufgenommenen Urkunden einen Kostenvorschuß, ähnlich dem Gerichtskostenvorschuß, einzuziehen, der nach ihrer überschlägigen Berechnung den wirklichen Kosten gleichkommt. Der durch diesen Kostenvorschuß etwa nicht gedeckte Teil der Notariatskosten müßte dann — natürlich unter Vorbehalt des Beschwerdeweges und unter bestimmten Voraussetzungen auch des ordentlichen Rechtsweges — im

Verwaltungswege eingezogen, der etwa zuviel erhobene Kostenvorschuß aber unter gleichem Vorbehalt von den Notaren zurückgezahlt werden.

Selbst wenn von allen anderen hier in Vorschlag gebrachten Neuerungen nur diese eine erreicht werden könnte, würde ich das gegenüber dem jetzigen Zustande für einen außerordentlich großen Vorzug halten. Würde damit doch nicht nur eine gleichmäßige Liquidation erzielt werden, sondern würde dadurch auch zugleich eine Quelle des, wenn auch noch so unbegründeten, Mißtrauens des minder gebildeten Publikums verstopft und damit auch die ganze Stellung der Notare wesentlich gehoben werden! Ich bin sicher, daß jeder Notar, auch jeder Anwaltsnotar dafür, daß ihm diese doch meist auch recht subalterne Kostenliquidation und Kosteneinziehung für die Notariatsgeschäfte abgenommen würde — für die Einziehung der Kosten besteht eine ähnliche Einrichtung schon z. B. in Braunschweig und Sachsen — dafür bei den gegenwärtigen Verhältnissen gern einen Betrag von etwa 5 Prozent aller ihm jetzt allein zufließenden Gebühren an den Staat zur Befolgung der fraglichen Rechnungsbeamten abführen würde. Der allein schon durch eine solche Neuerung erzielte ideale Vorteil kann m. E. nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Schon vorstehend habe ich erwähnt, daß die Revisionen und die Kontrolle der Notare nicht immer durch die geeigneten Organe erfolgen. M. E. wird es nur eine selbstverständliche Folge der von mir vorgeschlagenen Neuordnung des Notariatswesens sein, durch welche auch der amtliche Charakter des Notars mehr betont wird, daß diese Kontrolle und Revision durch Beamte zu erfolgen hat, die aus der Zahl der Notare selbst ernannt werden. Diesen Beamten — man mag sie nach dem Vorschlage des Verfassers der mehr zitierten kleinen Druckschrift meinerhalben als Oberjustizräte oder wie sonst bezeichnen —, von denen für jeden Oberlandesgerichtsbezirk mehrere mit bestimmt abgegrenzten Bezirken, die über den Bezirk eines Landgerichts vielfach hinausgehen können, zu ernennen sein würden, und an deren Spitze etwa ein Notariatsdirektor zu stehen hätte, würde dann neben einem allgemeinen Aufsichtsrechte über die Notare ihres Bezirks auch die Entscheidung auf Beschwerden, auch in Kostensachen, zu übertragen sein. Sie würden auch die Urlaubs- und Vertretungsgesuche der Notare zu entscheiden und alle sonstigen administrativen Anordnungen im Notariatswesen, soweit sich solche der Justizminister nicht selbst vorbehält, zu erlassen, natürlich auch ihrem vorgesetzten Notariatsdirektor bzw. dieser dem Justizminister über das Ergebnis ihrer Revisionen zu berichten haben. Ihnen würde auch eine beschränkte Disziplinarbefugnis über die Notare ihres Bezirks zu übertragen sein, während für das förmliche Disziplinarverfahren aus der Zahl dieser höheren Beamten und der eigentlichen Notare förmliche Disziplinargerichtshöfe gebildet werden müßten.

In kleineren Bundesstaaten würden ähnliche Einrichtungen, eventuell unter Anschluß an die Einrichtungen der benachbarten größeren Bundesstaaten, getroffen werden können.

Wenn durch eine derartige Neuorganisation des Notariatswesens ganz von selbst der amtliche Charakter der Notare etwas mehr als bisher hervorgehoben wird, so wird das m. E. weder in den Augen des Publikums noch bei den Notaren selbst Anstoß erregen. Im Gegenteil würde ich glauben, daß den Notaren mit dieser Neuordnung der Dinge auch der behördliche Charakter dadurch beigelegt werden müßte, daß bei der Erledigung wenigstens einer selbständigen Notarstelle bis zu deren definitiver Wiederbesetzung von Amts wegen ein Verweser derselben aus der Zahl der älteren Gerichtsassessoren, die übrigens zweckmäßig dann den Notariaten, statt wie bisher nur den Gerichten und Staatsanwaltschaften, nach

ihrer Wahl zur Beschäftigung überwiesen werden könnten, bestellt wird, und daß die Notariatsakten der Amtsvorgänger nicht, wie es bisher in Norddeutschland meist der Fall ist, bei den Amtsgerichten, sondern wenigstens für eine bestimmte Anzahl von Jahren von und bei den Amtsnachfolgern asserviert werden müßten. Auch der erste Bureaubeamte wenigstens der selbständigen Notarstellen könnte bei einer derartigen Reform einen mehr amtlichen Charakter erhalten. Er würde — selbstverständlich unter Übernahme der jetzigen bewährten Notariatssekretäre — aus der Zahl der geprüften Justizanwärter zu entnehmen sein, die dann ebenfalls einen Teil ihres Vorbereitungsdienstes auch bei den Notariaten zu absolvieren hätten, und könnte mit gleichem Gehalt wie die Gerichtsssekretäre bei der von mir vorgeschlagenen Organisation auch direkt vom Staate besoldet werden. Geschieht dies, so könnte vielleicht auch die schwerfällige und wenig oder gar keine Gewähr bietende Einrichtung der Zeugenziehung bei den wenigen noch übrig gebliebenen Geschäften (testwillige Verfügungen) beseitigt werden, indem der beamtete Notariatssekretär an die Stelle des Zeugen tritt.

Die Neuordnung des Notariatswesens, wie ich sie in vorstehender Darstellung in großen Zügen vorgeschlagen habe, dürfte, wie ich überzeugt bin, eine Besserung gegenüber der heutigen Ordnung der Verhältnisse sowohl und vor allen Dingen in Norddeutschland, aber auch in Süddeutschland enthalten. Von einem derartig neu organisierten Notariat wird dann erst recht gelten, was bei der Beratung des Entwurfs zum bayrischen Notariatsgesetze vom dem m. E. zurzeit allerdings am besten organisierten bayrischen Notariate gesagt wurde, „daß das Publikum in dem Notar einen gewandten, rechtskundigen und entgegenkommenden Notar, einen freundlichen Beamten als Leiter und Berater bei seinen Rechtsgeschäften haben werde, und ein jeder erkennen werde, daß das Notariat nicht bloß eine Notwendigkeit, sondern eine Wohltat für das Volk ist“.

Reproduktion und Original

Aus Anlaß der Schwarz-Weiß-Ausstellung der Berliner Sezession

Die Berliner Sezession tut recht daran, alljährlich im Winter graphische Erzeugnisse ihrer Mitglieder und Freunde auszustellen, und sie verdient um so größeren Dank, als der Graphik gegenüber heute mit einem sehr geringen Interesse des Publikums zu rechnen ist. Es gab eine Zeit, da jegliche Reproduktion auf den Stich oder die Ätzung, den Holzschnitt, die Lithographie, auf Aquarell oder Pastell angewiesen war. Und was damals der absoluten Treue der realen Erscheinung abging, wurde gänzlich aufgewogen durch jene unerseßlichen Werte der „gefühlten“ Arbeit. Alles, was auf dem Papier wiedergegeben wurde, war durch ein Menschenauge hindurchgegangen; einer Menschenhand überantwortet spürte man an dem Erzeugnis deutlich den Schlag des Blutes. Auch die Reproduktion stand unter den Wirkungen der Persönlichkeit. — Die Photographie hat gründlich damit aufgeräumt. Gewiß, wir haben ihr eine andere Art des Sehens zu danken, eine korrektere; und aus der Malerei der letzten fünfzig Jahre sind die von der Linse erschlossenen Anregungen der Körper, die Nichtigstellung der mancherlei optischen Täuschungen gar nicht mehr wegzudenken. Unser Auge ist wirklich ein unvollkommenes Sehorgan, und Helmholtz sagte einmal: Einem Optiker gegenüber, der ihm ein Instrument verkaufen wollte, welches dieselben Fehler hätte wie das Auge, würde er sich berechtigt glauben, die härtesten Ausdrücke über die